

Regierungsentwurf des Justizstandort-Stärkungsgesetzes – Zur Einführung von Commercial Courts und Englisch als Gerichtssprache

Rechtsreferendarin und Wiss. Mitarbeiterin Elena Hilgers, Limburg a. d. Lahn/Gießen,
Doktorandin Anna Bunting, Marburg*

Die deutsche Justiz soll moderner und attraktiver werden. Hierzu verspricht die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag, englischsprachige Spezialeinheiten für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten zu errichten.¹ Am 16.8.2023 wurde nun der Regierungsentwurf² des Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) veröffentlicht, der auf dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 25.4.2023 beruht. Hauptanliegen des Gesetzentwurfs ist es, sog. Commercial Courts zu etablieren und die englische Sprache als Gerichtssprache in bestimmten Fällen zuzulassen. Damit sollen die prozessrechtlichen Bedingungen für Streitigkeiten zwischen (internationalen) Unternehmen an deutschen Gerichten verbessert werden und der Justizstandort Deutschland an Bedeutung gewinnen. Denn gerade im Wirtschaftsrecht und insbesondere bei Streitigkeiten im Nachgang an eine Transaktion werden in Deutschland derzeit noch überwiegend deutsche und internationale Schiedsgerichte angerufen. Deren Stellung als „Quasi-Monopol“³ soll mit dem Vorhaben der Commercial Courts begegnet werden.⁴

I. Bisherige Möglichkeiten: Commercial Courts und Kompetenzzentren	266
II. Daseinsberechtigung der Commercial Courts neben der Schiedsgerichtsbarkeit	267
1. Verfahren vor Schiedsgerichten, §§ 1025 ff. ZPO	267
2. Fehlende Rechtsfortbildung durch die Schiedsgerichte	268
3. Probleme der deutschen Zivilrechtsordnung	270
III. Vorschläge durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz	271
1. Commercial Courts (§ 119b GVG-E)	271
a) Sinn und Zweck der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte	272
b) Zuständigkeit, § 119b Abs. 1 S. 2, Abs. 2–3 GVG-E	272
c) Verfahren vor den Commercial Courts, §§ 619–623 ZPO-E	272

* Die Autorin *Elena Hilgers* ist Rechtsreferendarin am Landgericht Limburg an der Lahn und Wiss. Mitarbeiterin an der Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht (Prof. Dr. Martin Gutzeit) an der Justus-Liebig-Universität in Gießen, die Autorin *Anna Bunting* ist Doktorandin im Öffentlichen Recht (Prof. Dr. Steffen Detterbeck) am Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg.

¹ Koalitionsvertrag 2021–2025 von SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP, S. 84, abrufbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (6.2.2024).

² https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Justizstandort_Staerkung.pdf?blob=publicationFile&v=2 (6.2.2024).

³ Zeyher, NZG 2021, 521 (521); Raeschke-Kessler, SchiedsVZ 2023, 158 (158).

⁴ RefE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 13–15.

2. Englisch als Gerichtssprache (§§ 184a, 184b GVG-E, §§ 615–618 ZPO-E)	273
3. Ausweitung der Möglichkeiten zur Geheimhaltung (§ 273a ZPO-E)	274
IV. Bewertung und Ausblick	274

I. Bisherige Möglichkeiten: Commercial Courts und Kompetenzzentren

Der Attraktivitätsverlust der deutschen Justiz in (internationalen) Wirtschaftsstreitigkeiten lässt sich durch konkrete Zahlen belegen: Im Jahr 2010 waren die Kammern für Handelssachen noch mit 40.468 Fällen befasst, im Jahr 2020 hingegen nur noch mit 22.502 Fällen.⁵

Auf diesen Trend haben bereits einige Bundesländer reagiert, indem sie auf Grundlage ihrer Befugnis zur selbstständigen Gerichtsorganisation Rechtsprechungsangebote für (internationale) wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten etabliert haben. So wurden Ende 2020 in Baden-Württemberg unter dem Begriff Commercial Courts Spezialkammern für Wirtschaftsstreitigkeiten an den Landgerichten Mannheim und Stuttgart sowie an den Oberlandesgerichten Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet, vor denen auch in englischer Sprache verhandelt werden kann.⁶ Kammern für internationale Handelssachen sind seit dem Jahr 2018 mit ähnlichen Angeboten auch an den Landgerichten Frankfurt am Main, Hamburg und Berlin errichtet worden.⁷

In Nordrhein-Westfalen wurden ebenfalls Spezialkammern für wirtschaftsbezogene Rechtsstreitigkeiten durch die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der erneuerbaren Energien (im Folgenden: VO)⁸ unter der Agenda „QualityLaw NRW“ eingeführt.⁹ Diese bieten bereits heute ein hohes Maß an Flexibilität und eine für internationale Streitigkeiten optimale Strukturierung des Prozessablaufs, wodurch die Verfahren auf wenige Tage konzentriert werden können. Besonders ist hier, dass die verschiedenen Land- und Oberlandesgerichte für bestimmte Streitigkeiten zuständig sind: Streitigkeiten aus Transaktionen im Unternehmensbereich (Mergers & Acquisitions – M&A) werden ab einem Streitwert von 500.000 € vor dem Landgericht Düsseldorf und in der Berufung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf verhandelt (§§ 1 Abs. 1, 4 Nr. 1 VO), Streitigkeiten aus dem Bereich Informationstechnologie und Medientechnik vor dem Landgericht Köln in erster und dem Oberlandesgericht Köln in zweiter Instanz ab einem Streitwert von 100.000 € (§§ 2, 4 Nr. 2 VO) und Streitigkeiten aus dem Bereich Erneuerbare Energien ab einem Streitwert von 100.000 € vor dem Landgericht Essen (§ 3 Nr. 1 VO) bzw. dem Landgericht Bielefeld (§ 3 Nr. 2 VO) und in der Berufung vor dem Oberlandesgericht Hamm (§ 4 Nr. 3 VO). Diese Möglichkeit basiert auf der Neufassung des § 13a GVG, die seit dem 1.1.2021 in Kraft ist und den Landesgesetzgeber ermächtigt, zu Zwecken der Verfahrensbeschleunigung bestimmte Themengebiete einem Gericht ganz oder teilweise zuzuweisen.

⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis), Rechtspflege – Zivilgerichte, 2021, S. 42 f., abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210207004.pdf?blob=publicationFile> (6.2.2024); Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725 (1725).

⁶ <https://www.commercial-court.de/> (6.2.2024).

⁷ Nähere Informationen unter <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/landgerichtsbezirk-frankfurt-am-main/landgericht-frankfurt-am-main/kammer-fuer-internationale-handelssachen>; <https://justiz.hamburg.de/gerichte/landgericht-hamburg/englischsprachige-verhandlungen/verhandlungen-in-englischer-sprache-576328> und <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-zivil/das-gericht/zustaendigkeiten/internationale-kammern/artikel.1311427.php> (6.2.2024).

⁸ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=3&ugl_nr=301&bes_id=47350&aufgehoben=N&menu=0&sg=0 (6.2.2024).

⁹ <https://www.justiz.nrw/JM/qualitylaw/index.php> (6.2.2024).

Auch andere Länder haben erkannt, dass die staatliche Justiz ihr Rechtsprechungsangebot modernisieren muss. So nahmen etwa in Singapur der Singapore International Commercial Court (SICC) im Jahr 2015 und in den Niederlanden der Netherlands Commercial Court (NCC) im Jahr 2019 ihre Arbeit auf.¹⁰ Beide Gerichte orientieren sich erheblich an den Angeboten und Rahmenbedingungen der Schiedsgerichtsbarkeit. Ihre Fallzahl bewegt sich im zweistelligen Bereich.¹¹ Vor der 2018 eingerichteten *chambre commerciale internationale* am Cour d'appel in Paris (CCIP-CA), vor der auf Englisch verhandelt werden kann und deren Verfahrensregeln sich ebenfalls an der Schiedsgerichtsbarkeit orientieren,¹² wurde bisher eine Vielzahl von Sachverhalten entschieden,¹³ wobei jedoch unklar ist, in wie vielen Fällen die Parteien diese bewusst ausgewählt haben.¹⁴

Besonders hervorzuheben sind die Erfolge der Commercial Courts in Baden-Württemberg. So sind allein bei den beiden Kammern des Landgerichts Stuttgart, die als Commercial Court organisiert sind, zwischen November 2020 und Mai 2023 ungefähr 600 Verfahren eingegangen, die zusammen auf einen Streitwert von etwa einer halben Milliarde Euro kommen.¹⁵ Zu diesen Angeboten möchte die Bundesregierung nun aufschließen.¹⁶

II. Daseinsberechtigung der Commercial Courts neben der Schiedsgerichtsbarkeit

Auch wenn vereinzelte Angebote wie die Commercial Courts in Baden-Württemberg schon Erfolge verzeichnen, hat ein allgemeines Umdenken noch nicht stattgefunden: In den allermeisten wirtschaftsrechtlichen Verträgen sind immer noch Schiedsvereinbarungen enthalten.¹⁷

1. Verfahren vor Schiedsgerichten, §§ 1025 ff. ZPO

Ein Schiedsgericht bietet die Möglichkeit, den Rechtsstreit außerhalb der staatlichen Justiz durch einen Schiedsspruch beizulegen. Wenn der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens nach Maßgabe des § 1043 Abs. 1 ZPO in Deutschland liegt, finden die Regelungen der §§ 1026 ff. ZPO Anwendung (§ 1025 Abs. 1 ZPO). Nach § 1029 Abs. 1 ZPO ist eine Schiedsvereinbarung eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen (Opt-Out aus der staatlichen Gerichtsbarkeit). Der Streit wird durch den sog. Schiedsspruch entschieden. Dieser hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (§ 1055 ZPO). Für die Vollstreckung der Entscheidung ist die Schiedsgerichtsbarkeit allerdings auf staatliche Vollstreckungsorgane angewiesen (§§ 1060 ff. ZPO).

¹⁰ <https://www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/default.aspx>; <https://www.sicc.gov.sg> (6.2.2024).

¹¹ Für den NCC <https://www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/judgments.aspx>; für den SICC <https://www.sicc.gov.sg/media/case-summaries> (6.2.2024).

¹² <https://www.cours-appel.justice.fr/paris/presentation-des-chambres-commerciales-internationales-de-paris-ccip> (6.2.2024).

¹³ <https://www.cours-appel.justice.fr/paris/decisions-ccip-ca-iccp-ca-judgements?page=0> (6.2.2024).

¹⁴ Rühl, FAZ Einspruch v. 17.2.2023, abrufbar unter <https://www.faz.net/einspruch/was-kann-von-commercial-courts-erwartet-werden-18688016.html> (6.2.2024).

¹⁵ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/commercial-courts-ziehen-eindrucksvolle-bilanz> (6.2.2024).

¹⁶ RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 21.

¹⁷ Siehe insbesondere für Post-M&A-Streitigkeiten statt vieler *Becker/Mallmann*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 7, § 134 Rn. 1; *Pickrahn*, in: *Elsing M&A-Streitigkeiten vor DIS-Schiedsgerichten*, 2022, S. 141.

Die Parteien entscheiden sich gerade in großen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten in den meisten Fällen für ein privates Schiedsgericht, da sie über die Bildung des Schiedsgerichts (§§ 1034 ff. ZPO), die Bestimmung des Verfahrens (§§ 1042 ff. ZPO) und das anwendbare Recht (§ 1051 ZPO) entscheiden können. So können die Parteien etwa die Anzahl der Schiedsrichter (§ 1034 Abs. 1 ZPO), das Verfahren ihrer Bestellung (§ 1035 Abs. 1 ZPO), weitgehend das Verfahren vor dem Schiedsgericht (§ 1042 Abs. 3 ZPO), den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1043 Abs. 1 S. 1 ZPO) und die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, (§ 1045 Abs. 1 S. 1 ZPO) vereinbaren. Daher ist es den Parteien möglich, sich dafür zu entscheiden, nicht öffentlich zu verhandeln und die Schiedssprüche geheim zu halten. Zudem können die Verfahren flexibler gestaltet werden.¹⁸ Ein Muster für Schiedsvereinbarungen stellt beispielsweise die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) auf ihrer Website zur Verfügung.¹⁹ Diese Klauseln sehen etwa den Verweis auf die Schiedsgerichtsordnung der DIS vor.

2. Fehlende Rechtsfortbildung durch die Schiedsgerichte

Zwar könnte man annehmen, dass die Arbeitsteilung zwischen ordentlichen Gerichten und Schiedsgerichten begrüßenswert ist, da die staatlichen Gerichte von ressourcen- und arbeitsintensiven Verfahren entlastet werden und sich zugleich an den „ausgelagerten“ Schiedsgerichten eine hohe Expertise und Erfahrung konzentriert. Das ganz erhebliche Defizit der Schiedsgerichtsbarkeit liegt allerdings darin, dass die Schiedssprüche das Recht weder fortbilden noch konkretisieren können.²⁰ Schiedsgerichte sind zur Rechtsfortbildung – da sie nicht demokratisch legitimiert sind – ohnehin ungeeignet, können aber aufgrund ihrer nicht öffentlichen Verhandlung und Urteilsfindung nach bisherigem Stand auch keinen nennenswerten Beitrag dazu leisten.²¹ Das aktuelle Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts sieht zwar vor, dass der Schiedsspruch veröffentlicht werden kann, sofern die Parteien einverstanden sind.²² Es ist allerdings zweifelhaft, ob dieses freiwillige Angebot umfassend wahrgenommen wird.

Bereits im Jahr 2003 hat der damalige Präsident des Bundesgerichtshofs, Prof. Dr. Günter Hirsch, darauf hingewiesen, dass durch die vermehrte Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit keine „Grundsatzentscheidungen zum materiellen Recht durch Obergerichte“ getroffen, sondern vielmehr Einzelfälle durch Schiedsgerichte entschieden werden.²³ Diese Lücken in der Rechtsfortbildung haben in den letzten Jahren zu erheblichen Rechtsunsicherheiten in großen, internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten geführt. Insbesondere im Wirtschaftsrecht, das beispielsweise den M&A-Bereich erfasst, wird ein „Totalausfall“²⁴ an veröffentlichter Rechtsprechung und Rechtsfortbildung beklagt.

Diese ist aber wichtig, um Generalklauseln wie § 313 BGB oder § 242 BGB zu konkretisieren. Die auslegungsbedürftigen Generalklauseln sind mitursächlich dafür, dass internationale Unternehmen

¹⁸ Hamann, in: Hamann/Sigle/Grub, Gesellschaftsrecht, Finanzierung und Unternehmensnachfolge, 3. Aufl. 2022, § 2 Rn. 21.

¹⁹ <https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/dis-regeln> (6.2.2024).

²⁰ RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 1, 14, 20.

²¹ Kahlert, Vertraulichkeit im Schiedsverfahren, 2015, S. 68 ff. m.w.N.

²² Eckpunktepapier, S. 3, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Schiedsverfahrensrecht.html?nn=110490 (6.2.2024).

²³ Hirsch, SchiedsVZ 2003, 49 (52).

²⁴ Grohmann, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, 2022, S. 363; mahnend auch Kahlert, Vertraulichkeit im Schiedsverfahren, 2015, S. 69 f.

häufig eine andere Rechtsordnung als die deutsche wählen.²⁵ Die Unsicherheit, wie bestimmte Regelungen ausgelegt werden, gilt gleichermaßen für tatbestandlich weit gefasste vertragliche Regelungen, vor allem wenn diese im deutschen Rechtsraum eher unüblich sind. Ein Beispiel hierfür ist die sog. „MAC-Klausel“ (Material Adverse Change), die vor allem im anglo-amerikanischen Rechtsraum üblicherweise verwendet wird.²⁶ Über diese kann sich eine Partei unter anderem vom Vertrag lösen, wenn sich zwischen signing und closing (also zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages und dem dinglichen Vollzug) erhebliche Umstände ändern.²⁷ Ihre Konzeption ist vergleichbar mit § 313 BGB – wonach im Unterschied zur MAC-Klausel eine Vertragsanpassung vorrangig wäre (§ 313 Abs. 1 BGB) –, weshalb auch sie weit ausgelegt werden kann.²⁸ Die Unsicherheit, wie solche Klauseln durch die staatliche Gerichtsbarkeit ausgelegt würden, nimmt durch die Wahl von Schiedsgerichten zu, da es an veröffentlichten Entscheidungen fehlt. Selbst in der Schiedsgerichtsbarkeit kann nicht abgeschätzt werden, wie derartige weit gefasste Klauseln durch den jeweiligen Spruchkörper ausgelegt würden, weil Schiedssprüche, bis auf wenige Ausnahmen, nicht veröffentlicht werden. Allerdings hätten auch veröffentlichte Schiedssprüche keine Leitwirkung, da es mangels Instanzenzugs keine letzte Instanz gibt,²⁹ die vergleichbar mit dem Bundesgerichtshof „höchstrichterlich“ entscheiden und das Recht beispielsweise durch die Entwicklung von Fallgruppen weiterentwickeln könnte. In der Schiedsgerichtsbarkeit wählen die Parteien daher oftmals Richter aus, von denen sie sich eine gewisse Entscheidung erhoffen.³⁰

Dass höchstrichterliche Entscheidungen in bestimmten Sachverhalten fehlen, zeigt sich auch bei der Wissenszurechnung nach § 166 Abs. 1 BGB.³¹ Es wurden zwar die gesetzlichen Grundsätze von § 166 Abs. 1 BGB durch Rechtsfiguren wie das „typischerweise aktenmäßig festgehaltene Wissen“³² oder die „aufgabenbezogene Handlungs- und Informationseinheit“³³ weiterentwickelt. Allerdings sind diese anhand kleiner gesellschaftsrechtlicher Organisationseinheiten konzipiert worden,³⁴ weshalb sie auf große Transaktionen, an denen erheblich mehr Akteure beteiligt sind, nicht passen.³⁵ Nach Teilen der Literatur würde dies bedeuten, dass jemand, der seine Anteile an einer Gesellschaft verkaufen möchte, für das Wissen des Managements der zu verkaufenden Gesellschaft (sog. Zielgesellschaft) haftet, wenn er mit diesem im Verkaufsprozess zusammenarbeitet, da sie eine Handlungs- und Organisationseinheit bilden.³⁶ Es wird daher versucht, durch entsprechende vertragliche Regelungen den für die Wissenszurechnung relevanten Kreis der Beteiligten klein zu halten.³⁷ Für die

²⁵ Rühl, FAZ Einspruch v. 17.2.2023, abrufbar unter <https://www.faz.net/einspruch/was-kann-von-commercial-courts-erwartet-werden-18688016.html> (6.2.2024).

²⁶ Meyer-Sparenberg, in: Beck'sches M&A Handbuch, 2. Aufl. 2022, § 46 Rn. 36 ff.; Schlößer, RIW 2006, 889 (890).

²⁷ Becker/Mallmann, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 7, 6. Aufl. 2020, § 134 Rn. 79; Meyer-Sparenberg, in: Beck'sches M&A Handbuch, 2. Aufl. 2022, § 46 Rn. 36.

²⁸ Kästle/Haller, NZG 2016, 926 (926 ff.).

²⁹ Schroeder, KritV 2012, 145 (151).

³⁰ Dass die Parteien sich hier in „sicheren Händen“ fühlen wollen, zeigt folgende Beobachtung: Regelmäßig wird für einen eventuellen Streit in Bezug auf MAC-Klauseln ein Gerichtsstand in Delaware (USA) vereinbart, da man eine besonders hohe Kompetenz bei der Auslegung der MAC-Klauseln durch die dortigen Gerichte vermutet, Koffka/Mackensen, in: Private Equity, 4. Aufl. 2022, Kap. I 4. c) aa) Rn. 45.

³¹ BGHZ 190, 201 = NJW 2011, 2791 (2793); Risse, NZG 2020, 856 (860).

³² BGHZ 109, 327 = NJW 1990, 975 (976).

³³ BGHZ 190, 201 = NJW 2011, 2791 (2793); Risse, NZG 2020, 856 (860).

³⁴ BGHZ 109, 327 = NJW 1990, 975 (976).

³⁵ Risse, NZG 2020, 856 (862 f.).

³⁶ Schöne/Uhlendorf, in: Mehrbey, Handbuch Streitigkeiten Unternehmenskauf, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 440–443; Risse, NZG 2020, 856 (860).

³⁷ Dazu, dass dies auch nur begrenzt möglich ist: Robles y Zepf/Sievers, NZG 2023, 455 (457 f.).

Rechtsfortbildung und die Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, wenn höchstrichterlich entsprechende Haftungsfragen entschieden und etwa Rückausnahmen von den erwähnten Rechtsfiguren für Großtransaktionen eingeführt würden. Bislang werden solche Sachverhalte jedoch kaum vor staatlichen Gerichten anhängig gemacht.

Die fehlende Veröffentlichung der Schiedssprüche hat ebenfalls zur Folge, dass entsprechende Entscheidungen und Fragestellungen nicht oder kaum in der Wissenschaft diskutiert und weiterentwickelt werden (können). Zudem kann der Gesetzgeber auch Rechtsprechungstendenzen der Schiedsgerichte nicht durch den Erlass eines Gesetzes entgegenwirken.³⁸ Damit diese Rechtsunsicherheiten vermieden werden, darf sich unsere Rechtsordnung nicht darauf beschränken, diese Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit zu überlassen. Höchstrichterliche Rechtsprechung konkretisiert gerade Generalklauseln und weit formulierte Vertragsbestimmungen. Daher möchte der Regierungsentwurf des Justizstandort-Stärkungsgesetzes explizit die fehlende Rechtsfortbildung durch die Stärkung der staatlichen Justiz angehen.³⁹

3. Probleme der deutschen Zivilrechtsordnung

Wer jedoch die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland als Hauptkonkurrent der Ziviljustiz sieht, erkennt das eigentliche Problem: Eine durch die DIS und das Bundesjustizministerium in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass die sinkenden Fallzahlen vor deutschen Handels- und Wirtschaftskammern nicht mit steigenden Fallzahlen vor Schiedsgerichten im deutschen Raum deckungsgleich sind.⁴⁰ Vielmehr entscheiden sich die Parteien regelmäßig für einen Gerichtsstand, der einer anderen Rechtsordnung unterliegt, und wählen dann dort zwischen staatlichen Gerichten oder der Schiedsgerichtsbarkeit. Es wird nämlich beklagt, dass die deutsche Rechtsordnung für große Wirtschaftsstreitigkeiten nicht geeignet sei.⁴¹ In einer Studie aus dem Jahr 2014 erreichte das deutsche Recht bei der Frage nach der Rechtswahl in Wirtschaftsverträgen im Verhältnis zum englischen, schweizerischen, US-amerikanischen und französischen Recht den letzten Platz.⁴²

Die beklagte Unattraktivität der deutschen Rechtsordnung beruht sowohl auf prozessualen als auch auf materiell-rechtlichen Defiziten. Im materiellen Recht werden vor allem die Generalklauseln des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die AGB-Kontrolle zwischen Unternehmern kritisch bewertet, da die rechtliche Bewertung im Vorhinein oftmals unklar sei.⁴³ Dass hier keine Änderungen geplant sind, bemängelt auch die Frankfurter Initiative zur Fortentwicklung des AGB-Rechts in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Justizstandort-Stärkungsgesetzes.⁴⁴ Auf Ebene des Prozessrechts wird hingegen oftmals kritisiert, dass die Entscheidungen des Gerichts sowie die Schriftsätze auf Deutsch verfasst sein müssen, was das Verfahren für internationale Streitigkeiten unattraktiv mache.⁴⁵ Außerdem fehle die digitale und technische Ausstattung der Gerichtsräume, wodurch auch keine

³⁸ Zu alledem *Kahlert*, Vertraulichkeit im Schiedsverfahren, 2015, S. 69.

³⁹ RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 1, 14, 20.

⁴⁰ Vgl. *Wolff*, SchiedsVZ 2022, 72 (73).

⁴¹ Beispielhaft *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 (1729); *Zeyher*, NZG 2021, 521 (522); *Rühl*, FAZ Einspruch v. 17.2.2023, abrufbar unter <https://www.faz.net/einspruch/was-kann-von-commercial-courts-erwartet-werden-18688016.html> (6.2.2024).

⁴² *Cuniberti*, Northwestern Journal of International Law & Business 2014, 455.

⁴³ Exemplarisch *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 (1729); *Rühl*, FAZ Einspruch v. 17.2.2023, abrufbar unter <https://www.faz.net/einspruch/was-kann-von-commercial-courts-erwartet-werden-18688016.html> (6.2.2024).

⁴⁴ Stellungnahme Frankfurter Initiative zur Fortentwicklung des AGB-Rechts, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0525_Stellungnahme_Frankfurter_Initiative_Justizstandort-Staerkungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (6.2.2024).

⁴⁵ *Pfeiffer*, IWRZ 2020, 51 (53); *Raeschke-Kessler*, SchiedsVZ 2023, 158 (162).

ausreichende Protokollierung der Verhandlung möglich sei.⁴⁶ Besonders problematisch sei auch, dass es keine einheitliche Möglichkeit einer weltweiten Vollstreckung staatlicher Urteile gebe.⁴⁷ Ein weiterer zentraler Kritikpunkt ist, dass Gerichtsverhandlungen öffentlich sind.⁴⁸ Es gibt zwar schon heute die Möglichkeit, die Öffentlichkeit über § 172 GVG auszuschließen, wenn beispielsweise Steuer- oder Betriebsgeheimnisse zur Sprache kommen, und streitige Aspekte herauszutrennen und vor einem Güterichter zu verhandeln (§ 278 Abs. 5 ZPO). Dies sei aber noch nicht ausreichend, um Geschäftsgeheimnisse effektiv zu schützen. Der Kritik an dem zivilrechtlichen Verfahren möchte sich nun der Regierungsentwurf des Justizstandort-Stärkungsgesetzes annehmen.

III. Vorschläge durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz

Durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz soll nun die Möglichkeit, sog. Commercial Courts zu errichten, eingeführt und Englisch als weitere Gerichtssprache in der Zivilgerichtsbarkeit etabliert werden.

Systematisch soll die Einführung von Commercial Courts (§ 119b GVG-E) und Englisch als Gerichtssprache (§§ 184a, b GVG-E) in das Gerichtsverfassungsgesetz und die Normen über das Verfahren vor den Commercial Courts und den Verfahren in englischer Sprache in die Zivilprozessordnung eingefügt werden. Zusammen mit den Regelungen über die Musterfeststellungsklage sollen sie gemeinsam in dem Buch zu „Weiteren besonderen Verfahren“ ab den §§ 615 ff. ZPO-E geregelt werden.

1. Commercial Courts (§ 119b GVG-E)

Nach § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E sind Commercial Courts Senate bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht, die im ersten Rechtszug zuständig sind für Streitigkeiten mit einem Streitwert ab einer Million Euro zwischen Unternehmern i.S.v. § 14 BGB auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (§ 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E) und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen (Nr. 2). Die Vorschrift würde sich systematisch in das Gerichtsverfassungsgesetz in dem Titel zu den Oberlandesgerichten nach § 119a GVG zur obligatorischen Einrichtung spezialisierter Senate einfügen. Im Unterschied zu § 119a GVG würden die Commercial Courts jedoch nicht zwingend errichtet werden. Nach § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E würden die Landesregierungen dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnungen solche Commercial Courts einzuführen. Dies beschränkt sich jedoch auf ein Oberlandesgericht pro Bundesland (§ 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E),⁴⁹ wobei auch mehrere Länder einen gemeinsamen Commercial Court errichten könnten (§ 119b Abs. 6 GVG-E). Ziel dieser Regelung ist es auch, „die Architektur einiger weniger, aber herausragender Kompetenzzentren in Deutschland zu schaffen“.⁵⁰

Damit unterscheiden sie sich von den aktuellen Commercial Courts in Baden-Württemberg. Dort handelt es sich um englischsprachige Spezialeinheiten bei den Landgerichten, während die Commercial Courts in erster Instanz bei den Oberlandesgerichten eingerichtet werden sollen. Nach dem

⁴⁶ Diekmann, NJW 2021, 605 (607); Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725 (1728); Rühl, FAZ Einspruch v. 17.2.2023, abrufbar unter <https://www.faz.net/einspruch/was-kann-von-commercial-courts-erwartet-werden-18688016.html> (6.2.2024).

⁴⁷ Diekmann, NJW 2021, 605 (606); Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725 (1730); Raeschke-Kessler, SchiedsVZ 2023, 158 (162); Rühl, FAZ Einspruch v. 17.2.2023, abrufbar unter <https://www.faz.net/einspruch/was-kann-von-commercial-courts-erwartet-werden-18688016.html> (6.2.2024).

⁴⁸ Hamann, in: Hamann/Sigle/Grub, Gesellschaftsrecht, Finanzierung und Unternehmensnachfolge, 3. Aufl. 2022, § 2 Rn. 21; Reichert/Groh, NZG 2023, 1007 (1010).

⁴⁹ RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 26.

⁵⁰ RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 27.

Referentenentwurf wären die Kammern bei den Landgerichten in Baden-Württemberg sog. Commercial Chambers (vgl. § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E).

a) Sinn und Zweck der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte

Der Entwurf sieht vor, dass die Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten errichtet werden, da diese über die „größere[n] Erfahrungen und Spezialkenntnisse verfügen“, die Fallzahlen eine „verstärkte Konzentration auf das einzelne Verfahren [erlauben]“, „eine geringere Personalfuktuation in den Senaten“ erfolgt und „die Landgerichte von unternehmerischen Großverfahren entlastet“ würden.⁵¹

b) Zuständigkeit, § 119b Abs. 1 S. 2, Abs. 2–3 GVG-E

Nach § 119b Abs. 1 S. 2 GVG-E könnte durch Rechtsverordnung der Landesregierung die sachliche Zuständigkeit des Commercial Courts auf bestimmte Sachgebiete bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten beschränkt werden. Der Commercial Court würde durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig (§ 119b Abs. 2 S. 1 GVG-E). Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart hätten, wäre er ausschließlich zuständig (§ 119b Abs. 2 S. 2 GVG-E).

Darüber hinaus sollen die Landesregierungen dazu ermächtigt werden, den Commercial Courts die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde gegen solche Entscheidungen der Landgerichte zuzuweisen, denen eine Streitigkeit zugrunde liegt, die die Sachgebiete des Commercial Courts betrifft (§ 119b Abs. 4 GVG-E).

Der Regierungsentwurf hat nunmehr – nach Kritik der Vereinigung nordrhein-westfälischer Patentanwälte⁵² – die Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb aus dem Anwendungsbereich der Commercial Courts herausgenommen (§ 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E).

c) Verfahren vor den Commercial Courts, §§ 619–623 ZPO-E

Nähere Angaben zum Verfahren vor dem Commercial Courts sollen in den §§ 619–623 ZPO-E geregelt werden. So müsste der Kläger, wenn das Verfahren in erster Instanz vor dem Commercial Court geführt werden soll, dies in der Klageschrift beantragen und eine etwaige ausdrückliche Vereinbarung der Parteien hierüber beilegen (vgl. § 619 Abs. 2 ZPO-E). Nach § 621 S. 1 ZPO-E träfe zum Beispiel der Commercial Court im ersten Rechtszug mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Dadurch könnten die Parteien mit dem Richter das Verfahren besser strukturieren und Termine planen, damit das Verfahren kürzer und effizienter gestaltet werden könnte. Dies ist gerade für internationale Prozessparteien aufgrund langer Anreisewege elementar. § 621 ZPO-E orientiert sich dabei an den sog. Case-Management-Konferenzen, die in Schiedsverfahren eingesetzt werden.⁵³ Da die erste Instanz der Commercial Courts ein Oberlandesgericht oder ein Oberstes Landesgericht wäre, fände nach § 623 S. 1 ZPO-E gegen Urteile der Commercial Courts nur die Revision statt. Die Revision gegen Urteile im ersten Rechtszug bedürfte keiner

⁵¹ RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 15.

⁵² Stellungnahme Vereinigung Patentanwälte NRW, S. 2, abrufbar unter https://www.bmj.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0522_Stellungnahme_NRW_PAT_Justizstandort-Staerkungsgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=3 (6.2.2024).

⁵³ RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 40.

Zulassung (§ 623 S. 2 ZPO-E). Folglich beschränkte sich der Instanzenzug auf zwei Instanzen, sodass das Verfahren insgesamt beschleunigt würde. Eine mögliche Folge könnte sein, dass somit mehr Verfahren vor den Bundesgerichtshof gelangen, da er nicht erst an dritter, sondern bereits an zweiter Stelle im Instanzenzug zuständig wäre. Wenn der Bundesgerichtshof mehr Wirtschaftsstreitigkeiten zu verhandeln hätte, würde dies zu einer gefestigten Rechtsprechung beitragen.

2. Englisch als Gerichtssprache (§§ 184a, 184b GVG-E, §§ 615–618 ZPO-E)

Der zweite große Bestandteil des Regierungsentwurfs des Justizstandort-Stärkungsgesetzes ist die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung einzuführen, dass Verfahren, die bestimmte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern betreffen, vollständig in englischer Sprache geführt werden (§ 184a Abs. 1 GVG-E). Dies betreffe bestimmte Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) bei ausgewählten Landgerichten sowie die zuständigen Senate der Oberlandesgerichte oder des Obersten Landesgerichts⁵⁴ für Berufungen und Beschwerden über Entscheidungen der Commercial Chambers (§ 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E) und die Commercial Courts (§ 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG-E).

Daneben sollen vor den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs Verfahren in englischer Sprache geführt werden können, wenn ein Verfahren nach § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 GVG-E geführt wird, dies in der Revisions- oder Beschwerdeschrift beantragt wird und der Zivilsenat dem Antrag stattgibt (§ 184b Abs. 1 S. 1 GVG-E). Dass der Bundesgerichtshof darüber entscheiden dürfte, ob er in englischer Sprache verhandelt, begründen die Entwürfe damit, dass bislang nicht gewährleistet werden kann, dass in jedem Sachgebiet auf Englisch verhandelt werden kann.⁵⁵ Im Regierungsentwurf wurde ergänzt, dass der Zivilsenat gem. § 184b Abs. 2 S. 1 GVG-E zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens anordnen könnte, dass das Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt würde.

§ 184a Abs. 3 GVG-E enthält sodann nähere Regelungen zum Ablauf von Verfahren in Englisch: Das gesamte Verfahren wäre in englischer Sprache zu führen (§ 184a Abs. 3 S. 1 vor Nr. 1 GVG-E); es könnte in jedem Stadium des Verfahrens ein Dolmetscher oder Übersetzer hinzugezogen werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich wäre (§ 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GVG-E); § 142 Abs. 3 ZPO wäre auf englischsprachige Urkunden nicht anzuwenden (§ 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GVG-E) und für deutschsprachige Urkunden würde § 142 Abs. 3 ZPO mit der Maßgabe gelten, dass das Gericht auf Antrag die Beibringung einer Übersetzung in die englische Sprache von der die Urkunde einführenden Partei anordnen könnte (§ 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GVG-E). Zudem könnten die Parteien vor den Spruchkörpern sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprache vortragen, wenn sie dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart hätten oder keine der Parteien unverzüglich widerspräche (§ 184a Abs. 3 S. 2 GVG-E). Davon ausgenommen wären die Verfügungen und Amtshandlungen der Spruchkörper, welche in der zu Beginn vereinbarten Sprache – der Regierungsentwurf bezeichnet sie als „Basissprache“ – zu verfassen sind.⁵⁶

In der Zivilprozessordnung sollen dann nähere Vorgaben zum Verfahren eingefügt werden. So ist beispielsweise in der englischsprachigen Klageschrift zu vermerken, dass das Verfahren auf Englisch geführt werden soll (§ 615 S. 1 ZPO-E). § 616 ZPO-E sieht vor, wie Dritte in das Verfahren einbezogen werden sollen. Wann eine Entscheidung in die deutsche Sprache übersetzt werden soll, beinhaltet § 617 ZPO-E. Diese Regelung hat sich vom Referenten- zum Regierungsentwurf erheblich verändert.

⁵⁴ Bei den Obersten Landesgerichten handelt es sich um Spruchkörper, die in Ländern errichtet werden können, in denen mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind (vgl. § 8 Abs. 1 EGGVG).

⁵⁵ RefE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 25; RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 32.

⁵⁶ RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 31.

Der Referentenentwurf sah noch vor, dass Urteile (§ 617 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO-RefE) und andere Entscheidungen, die vollstreckbar sind oder denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 617 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO-RefE), zwingend in die deutsche Sprache zu übersetzen sind. Demgegenüber soll nach dem Regierungsentwurf nur auf Antrag eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung in die deutsche Sprache übersetzt werden (§ 617 Abs. 1 S. 1 ZPO-E). Ergänzt wurde zudem, dass die Übersetzung nicht den Tatbestand und die Entscheidungsgründe umfassen muss (§ 617 Abs. 1 S. 2 ZPO-E). Die Übersetzung soll sodann untrennbar mit der vollständig abgefassten Entscheidung verbunden werden (§ 617 Abs. 1 S. 3 ZPO-E), um bei der anschließenden Zwangsvollstreckung Verzögerungen zu vermeiden.⁵⁷ Neu ist ebenso, dass nach § 617 Abs. 2 ZPO-E auch ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf Antrag in die deutsche Sprache übersetzt werden soll. Wie zu verfahren ist, wenn eine Entscheidung veröffentlicht werden soll, regelt § 617 Abs. 2 S. 1 ZPO-E. Danach hätte das Gericht die Übersetzung der vollständig abgefassten Entscheidung in die deutsche Sprache zu veranlassen. Bei der Veröffentlichung würde die deutsche Übersetzung dazu dienen, dass die Urteile „sprachlich zugänglich“ wären.⁵⁸

Dass die fehlende Möglichkeit, in Englisch zu verhandeln, ein Nachteil für den deutschen Standort bedeutet, bestätigen Untersuchungen des Rechtsstandorts Hamburg e.V., auf die sich der Regierungsentwurf bezieht.⁵⁹ Daher sind die ausführlichen Regelungen zur Gerichtssprache durchaus begrüßenswert.

3. Ausweitung der Möglichkeiten zur Geheimhaltung (§ 273a ZPO-E)

Zudem sieht der Entwurf vor, dass die Möglichkeiten zur Geheimhaltung ausgebaut werden, um bestehende Schutzlücken zu schließen.⁶⁰ Nach § 273a Hs. 1 ZPO-E soll das Gericht auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen können, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis nach § 2 Nr. 1 des GeschGehG sein können.

IV. Bewertung und Ausblick

Die Justiz steht vor vielen Herausforderungen. Aktuell sinken die Fallzahlen der deutschen Justiz und es werden zunehmend große zivilrechtliche Verfahren nicht mehr vor deutschen Gerichten ausgetragen.⁶¹ Der Wunsch nach Veränderung ist groß. Einen ersten Schritt tätigt der nun vorgestellte Regierungsentwurf. Dass in der Praxis ein Bedarf für Commercial Courts besteht, sieht nicht nur die Bundesrechtsanwaltskammer so, sondern zeigt auch die Praxis der Commercial Courts in Baden-Württemberg.⁶² Allerdings ist dazu notwendig, dass die Commercial Courts über hinreichend Fachpersonal

⁵⁷ RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 37.

⁵⁸ RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 38.

⁵⁹ Rechtsstandort Hamburg e.V., Einführung von Commercial Courts in der Bundesrepublik Deutschland, <https://www.rechtsstandort-hamburg.de/uploads/media/Mindestanforderungen.pdf> (6.2.2024); RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 17.

⁶⁰ RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, S. 34.

⁶¹ Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, insbesondere S. 24 f., abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html (6.2.2024); Statistisches Bundesamt (Destatis), Rechtspflege – Zivilgerichte, 2021, S. 12 f., 42 f., abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210207004.pdf?__blob=publicationFile (6.2.2024).

⁶² Stellungnahme BRAK zum Referentenentwurf des BMJ zum Justizstandort-Stärkungsgesetz, Stellungnahme Nr. 24, Juni 2023, S. 4, abrufbar unter https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-24.pdf (6.2.2024); Justiz Baden-Würt-

verfügen und diese Spezifikationen auch nach außen kommuniziert werden.⁶³ Wie dies aussehen kann, zeigt etwa Baden-Württemberg: Die Richter werden mit ihren Lebensläufen und Expertisen auf ihrem Gebiet im Internet dargestellt.⁶⁴

Durch die Errichtung der Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten bzw. den Obersten Landgerichten wird der Instanzenzug und damit auch die potentielle Verfahrensdauer verkürzt, was die Praxis begrüßen würde.⁶⁵ Die vorgesehene Möglichkeit, dass die Zuständigkeit der Commercial Courts begrenzt werden kann (vgl. § 119b Abs. 1 S. 2 GVG-E), wird hingegen auch kritisch gesehen.⁶⁶ Zwar ist es wünschenswert, dass Commercial Courts in allen zivilrechtlichen Streitigkeiten angerufen werden können, es ist jedoch vor dem Hintergrund der deutschlandweit angedachten Spezialisierung durchaus nachvollziehbar, die Zuständigkeit der Commercial Courts zu beschränken. Außerdem muss die notwendige fachliche Expertise in den Commercial Courts bestehen. Sofern man die Zuständigkeit begrenzt, erhöht sich die Möglichkeit, dass sich der Commercial Court in diesem Bereich durch die Vielzahl der zu entscheidenden Fälle spezialisieren kann. Die Spezialisierung der Kammer ist auch ein entscheidendes Kriterium für die Parteien bei der Frage, wo verhandelt wird.

Durchaus kritisch wird zu Recht gesehen, dass nach dem aktuellen Entwurf nicht sichergestellt ist, dass das gesamte Verfahren über alle Instanzen hinweg in der englischen Sprache durchgeführt würde.⁶⁷ Schließlich könnte über § 184b GVG-E der Bundesgerichtshof den Antrag, in englischer Sprache zu verhandeln, ablehnen. Wenn es auch heute faktisch noch nicht möglich wäre, durchweg in Englisch am Bundesgerichtshof zu verhandeln, so muss dies jedoch das langfristige Ziel sein, damit die deutsche Justiz für internationale Parteien attraktiv wird.⁶⁸

Die Vorschläge im Regierungsentwurf des Justizstandort-Stärkungsgesetzes enthalten wichtige Maßnahmen, um die deutsche Justiz für Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver zu machen. Nachdem seit Langem über die Einführung von Commercial Courts und englischsprachigen Verhandlungen diskutiert wird, wäre es wünschenswert, wenn das Gesetz zeitnah umgesetzt würde. Jedenfalls ist für die Umsetzung der Maßnahmen die Bereitstellung umfassender Ressourcen notwendig. Nicht nur deswegen wird der anstehende Prozess zu Recht auch als „rechtspolitische Herausforderung“ bezeichnet.⁶⁹

temberg, Commercial Courts ziehen eindrucksvolle Bilanz, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/commercial-courts-ziehen-eindrucksvolle-bilanz> (6.2.2024).

⁶³ Stellungnahme BRAK zum Referentenentwurf des BMJ zum Justizstandort-Stärkungsgesetz, Stellungnahme Nr. 24, Juni 2023, S. 4.

⁶⁴ <https://www.commercial-court.de/richter> (6.2.2024).

⁶⁵ Stellungnahme BRAK zum Referentenentwurf des BMJ zum Justizstandort-Stärkungsgesetz, Stellungnahme Nr. 24, Juni 2023, S. 4.

⁶⁶ Stellungnahme BRAK zum Referentenentwurf des BMJ zum Justizstandort-Stärkungsgesetz, Stellungnahme Nr. 24, Juni 2023, S. 5.

⁶⁷ Stellungnahme BRAK zum Referentenentwurf des BMJ zum Justizstandort-Stärkungsgesetz, Stellungnahme Nr. 24, Juni 2023, S. 6.

⁶⁸ Stellungnahme BRAK zum Referentenentwurf des BMJ zum Justizstandort-Stärkungsgesetz, Stellungnahme Nr. 24, Juni 2023, S. 6.

⁶⁹ Pelzer, JZ 2016, 355.